SAMMELSURIUM

LEBENSLANG FÜR KINDER

Es ist in den USA unter engen Voraussetzungen möglich, eine lebenslange Haftstrafe ohne die Möglichkeit der Bewährung für eine Tat auszusprechen, deren Täter_in zur Tatzeit noch minderjährig war. Das heißt, ein Kind geht ins Gefängnis, um garantiert nie wieder frei zu kommen. Ende November hat der US Supreme Court nun zwei voneinander unabhängige Anträge abgelehnt, die möglicherweise zu einem Verbot dieser Praxis hätten führen können. Was ist da los?

Die UN Kinderrechtskonvention verbietet in Art. 37 lebenslange Haftstrafen ohne Bewährung für Jugendliche kategorisch. Sie hält das für eine grausame und unmenschliche Strafe. Freilich sind die USA der einzige Staat auf dem Planeten, der die Konvention noch nicht ratifiziert hat, und damit auch nicht an sie gebunden. Allerdings verbietet auch der achte Verfassungszusatz zur amerikanischen Verfassung grausame und ungewöhnliche Strafen. Seit etwas mehr als zehn Jahren schränkt der Supreme Court unter Hinweis hierauf Schritt für Schritt die Möglichkeiten ein, Jugendliche mit den härtesten möglichen Strafen zu belegen.

2005 untersagte das Gericht die Todesstrafe in solchen Fällen

(Roper v. Simmons) und wandte sich damit von einer 16 Jahre älteren Entscheidung ab, die hier noch kein Problem gesehen hatte (Stanford v. Kentucky). Fünf Jahre später untersagten die Richter_innen lebenslange Haftstrafen ohne Bewährungsmöglichkeit in allen Fällen, in denen es nicht um Tötungsdelikte geht; hier war erstmals die Rede davon, dass, bei Taten von Jugendlichen, die zu lebenslanger Haft führen, die Täter_innen eine realistische Chance erhalten müssen, wieder in Freiheit zu gelangen (Graham

v. Florida). Das erinnert stark an das Verständnis, das das deutsche Bundesverfassungsgericht generell von der lebenslangen Freiheitsstrafe hat. Eine realistische Chance ist wohl gemerkt alles andere als eine Garantie. 2012 erging eine Entscheidung, die es dem Staat untersagte, für Taten von Minderjährigen zwingend lebenslange Freiheitsstrafen ohne die Möglichkeit der Bewährung anzudrohen (Jackson v. Hobbs und Miller v. Alabama). Und 2016 schließlich erklärte der Gerichtshof, dies müsse auch rückwirkend für die bereits verurteilten Jugendlichen gelten, für deren Taten das Gesetz nur diese eine mögliche Strafe vorgesehen hatte, nämlich lebenslang ohne Bewährung (Montgomery v. Louisiana). Das waren immerhin mehr als 2000 Personen. Deren Strafen allerdings mussten nach den Entscheidungen nicht zwingend in lebenslange Haftstrafen mit der Möglichkeit der Bewährung umgewandelt werden, es wurde lediglich verlangt, in neuen Verhandlung erneut über die Strafzumessung zu entscheiden und dabei alle individuellen Merkmale inklusive des Alters der Täter_innen zur Tatzeit zu berücksichtigen. Das umfasst sämtliche Aspekte, die typischerweise mit jugendlichem Alter verknüpft sind, wie "Unreife, Ungestüm und ungenügende Risikoeinschätzung". Lebenslang ohne Bewährungsmöglichkeit soll demnach ausdrücklich die Ausnahme sein. Erfolgte aber diese Berücksichtigung im Rahmen der neuen Verhandlung, so konnte (erneut) auf lebenslange Haft ohne Möglichkeit der Bewährung erkannt werden.

Die Reaktionen hierauf sind unterschiedlich. Während immer mehr Staaten die Praxis gänzlich abschaffen und andere sie immerhin auf extreme Fälle beschränken, gibt es auch eine große Zahl von Fällen, in denen die erneuten Verhandlungen herausgezögert werden und in denen die Staatsanwaltschaften, offenbar ohne große Analyse von Details, erneut lebenslang ohne Bewährungsmöglichkeit fordern. Nun also hatten zwei Gefangene das Gericht angerufen, deren Verurteilung für Morde, die sie als Jugendliche begangen hatten, zwar auf lebenslang ohne Bewährungsmöglichkeit lautete, die aber nicht unter die oben erläuterte Rechtsprechung fielen, weil das Gesetz in ihren Fällen auch andere, mildere Strafen ermöglicht hätte. Gerade vor dem Hintergrund der schleppenden Umsetzung der bisher ergangenen Rechtsprechung stand nun die Tür offen, den nächsten kleinen Schritt zu machen und in allen Fällen von minderjährigen Täter_innen lebenslange Haftstrafen ohne die

Möglichkeit einer Aussetzung zur Bewährung grundsätzlich auszuschließen.

Klar ist, dass der Supreme Court durch diese Tür nicht gegangen ist. Die Ablehnung der Anträge erfolgte, wie gewöhnlich in diesem Verfahrensstadium, ohne jede Begründung oder Anmerkung. Sie waren Anträge auf Entscheidung, d.h. ihre Annahme hätte überhaupt erst dazu geführt, dass die Richter_innen in der Sache hätten entscheiden müssen. Schon um soweit, in die so genannte Konferenz,



CCO Creative Commons

zu gelangen, musste mindestens eine_r unter ihnen diese Beratung gewollt haben. Um einen oder beide Anträge anzunehmen wären vier Stimmen nötig gewesen. Fünf der neun Richter_innen haben in den oben skizzierten Entscheidungen beständig für die beschriebenen Beschränkungen der Strafgewalt gestimmt, bei der letzten Entscheidung im Jahr 2016 waren es sogar sechs. Insofern liegt der Schluss nicht unbedingt nahe, dass die bisherige Entwicklung beendet ist. Es sind etliche Gründe für die Ablehnung denkbar, vielleicht waren die bisher gemachten Vorgaben hier genau berücksichtigt worden, vielleicht hielt man die Fälle (jedenfalls einer war breit in den Medien diskutiert worden), für politisch ungeeignet, den nächsten Schritt zu machen. Dass es kontinuierlich Probleme mit der Umsetzung der Vorgaben aus Washington gibt, lässt erwarten, dass die Frage irgendwann entschieden wird. Insofern bleibt es auch bei der Erwartung, dass der nächste Schritt irgendwann gemacht wird. Und auch, dass es wieder ein sehr kleiner Schritt sein wird. Fortschritt geht eben, wie so oft, sehr viel langsamer als möglich. [pg]